

Ausgabe 13 | 25.6.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

1. Lehrlingsaward 2025 - Oö. beste Industrielehrlinge

Im Rahmen des diesjährigen Lehrlingswettbewerbs der WKOÖ Sparte Industrie und des Verbandes der Ausbildungsleiter Oberösterreich traten an vier Wettbewerbstagen - am 25. und 26. April sowie am 10. und 17. Mai 2025 - über 800 engagierte Lehrlinge aus mehr als 80 oberösterreichischen Industrieunternehmen in den direkten Vergleich. In den Kategorien technischer und kaufmännischer Lehrlingswettbewerb sowie im innovativen Teamwettbewerb „Industrie 4.0“ hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Kreativität unter Beweis zu stellen.

An insgesamt 22 Austragungsorten quer durch Oberösterreich zeigten die jungen Fachkräfte von morgen mit beeindruckendem Einsatz und großer Begeisterung, was sie im Zuge ihrer Ausbildung gelernt haben. Die Veranstaltung wurde damit nicht nur zu einem Schaufenster für das Talent und den Ehrgeiz der Lehrlinge, sondern auch zu einem eindrucksvollen Beweis für die hohe Qualität der dualen Ausbildung in der oberösterreichischen Industrie. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer demonstrierten eindrucksvoll, dass ihnen sowohl digitale als auch handwerkliche Kompetenzen systematisch vermittelt werden - Fähigkeiten, die in der modernen Arbeitswelt von zentraler Bedeutung sind.

„Karriere mit Lehre - dieser Slogan ist für uns weit mehr als eine Werbebotschaft“, betonte Spartenobmann KommR Mag. Erich Frommwald. „Er spiegelt eine gelebte Realität in unseren Industriebetrieben wider: attraktive Arbeitsplätze, hervorragende Verdienstmöglichkeiten und echte Aufstiegschancen für engagierte junge Menschen. Die Gewinnerinnen und Gewinner des Lehrlingsawards haben eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass sie mit Fachwissen, Einsatzfreude und Zielstrebigkeit ihren ganz persönlichen Erfolgsweg beschreiten wollen - und können.“

Der feierliche Höhepunkt des Wettbewerbs fand am 24. Juni 2025 statt: Im Rahmen einer festlichen Preisverleihung wurden die besten Lehrlinge mit dem Lehrlingsaward 2025 ausgezeichnet - und zwar in insgesamt 13 Fachkategorien. Zusätzlich wurden besondere Leistungen in der Sonderkategorie „Frau in der Technik“, im „Teambewerb Industrie 4.0“ sowie mit dem prestigeträchtigen Titel „Bester Lehrling des Jahres 2025“ gewürdigt.

„Mit dem Lehrlingsaward möchten wir nicht nur Leistungen sichtbar machen, sondern auch bewusst ein Zeichen setzen“, so Frommwald weiter. „Fleiß, Engagement und Lernbereitschaft sollen sich lohnen. Die im Rahmen der Lehre erworbenen Fähigkeiten sind nicht nur eine Investition in die persönliche Zukunft der jungen Menschen, sondern stärken auch nachhaltig die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit unseres Industriestandorts. Den Preisträgerinnen und Preisträgern gilt mein herzlicher Glückwunsch - sie sind es, die die Zukunft unserer Unternehmen und unserer Wirtschaft mitgestalten werden.“

Einen lebendigen Eindruck vom Lehrlingsaward 2025 der WKOÖ Sparte Industrie erhalten Sie [hier](#).

Ausgabe 13 | 25.6.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

2. SAVE THE DATE: 36. Messe „Jugend & Beruf“: 1. bis 4. Oktober 2025

Wir präsentieren Ihnen auf Österreichs größter Messe zu Beruf und Ausbildung am Welser Messegelände ein Berufsorientierungsangebot der Superlative! Noch mehr Neuheiten und eine großartige digitale Begleitung, die bereits mit Schulbeginn online ist. Vielfältige Aussteller werden sich mit lebenden Werkstätten sowie zahlreichen Highlights präsentieren. Wir freuen uns auf Sie!

Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

3. Kein Rücktritt von einer Zeitausgleichsvereinbarung bei Erkrankung

Der Oberste Gerichtshof hatte in einem vom Betriebsrat der beklagten Arbeitgeberin angestrengten Feststellungsverfahren die im Schrifttum strittige Frage zu klären, ob den bei der Beklagten angestellten Arbeitnehmern im Falle ihrer Erkrankung ein Recht zum Rücktritt von einer mit der Beklagten geschlossenen Zeitausgleichsvereinbarung zukommt, wenn der Zeitausgleich - etwa beim Ausgleich von Plusstunden, die im Zuge von Nachtarbeit oder infolge Arbeit über die maßgebliche Wochenarbeitszeit hinaus entstanden sind - auch den Zweck hat, eine besondere Arbeitsbelastung auszugleichen.

Er hat diese Frage in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Vorinstanzen verneint und dazu ausgeführt:

Es ist ständige Rechtsprechung, dass die Vereinbarung über Zeitausgleich zwar auch Entgeltcharakter hat, letztlich aber nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit führt. Erkrankungen während des Verbrauchs von Zeitausgleich für Überstunden haben daher keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Dies wird damit begründet, dass nicht die Krankheit des Arbeitnehmers in der Freistellungsphase den Entfall der Arbeitsleistung bewirkt, sondern dessen mangelnde Verpflichtung zur Arbeitsleistung. Der Arbeitnehmer kann nämlich nur in jenen Zeiten durch Krankheit (oder Unfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert sein, in denen eine Arbeitspflicht des Arbeitnehmers besteht. Auch wenn beim Ausgleich von Plusstunden, die die vom Feststellungsbegehren betroffenen Arbeitnehmer der Beklagten im Zuge von Nachtarbeit oder infolge Arbeit über die maßgebliche Wochenarbeitszeit hinaus geleistet haben, der Erholungszweck im Vordergrund stehen mag, kommt es im Ergebnis nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit. Es wäre zudem ein Wertungswiderspruch, würde man eine Unterbrechung des bereits zeitlich fixierten Zeitausgleichs wegen einer Erkrankung des Arbeitnehmers verneinen, einen Rücktritt des Arbeitnehmers der konkreten Verbrauchsvereinbarung aber bejahen.

OGH 9 ObA 17/25b, 29.4.2025

Ausgabe 13 | 25.6.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

4. Optimale Gestaltung von Arbeitsverträgen

Mit diesem Seminar wissen Sie, auf welche Klauseln es tatsächlich bei Arbeitsverträgen ankommt. Obendrein lernen Sie rechtssicher zu formulieren. Arbeitsverträge bieten der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer eine einzigartige Möglichkeit, Gestaltungsspielräume zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Inhalte:

- Auf welche Klauseln kommt es wirklich an?
- Welche Formvorschriften sind zu beachten?
- Gestaltungsspielräume optimal nutzen!
- Abgrenzung Arbeitsvertrag, Werkvertrag & freier DV
- Klauseln und Formulierungen zu: Befristung, Probezeit, Arbeitszeit, Überstunden, All-In-Vertrag, Schadenersatz, Kündigung, Urlaub, Konkurrenzklause, Ausbildungskosten, Krankenstand, etc.

Termin/Ort: Mittwoch, 3.9.2025, 13:00 - 17:00 Uhr, Online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger

Preis: € 179,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

AUSGABE 13 | 25.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

1. Nächste PV-Fördercalls ab 23. Juni 2025 - mit Made-in-Europe-Bonus

Ab dem 23. Juni 2025 beginnt der zweite Fördercall für Photovoltaikanlagen im Rahmen der neuen EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025.

Neu dabei: der Made-in-Europe-Bonus - ein attraktiver Zusatz zum regulären Investitionszuschuss.

Für Photovoltaikmodule, Wechselrichter und Stromspeicher, die nachweislich aus europäischer Wertschöpfung (EWR und Schweiz) stammen, ist jeweils ein zehnprozentiger Zuschlag auf den geltenden Fördersatz möglich.

Wer diesen - auch „Europa-Bonus“ genannten - Zuschlag in Anspruch nehmen will, muss Komponenten wählen, die auf der offiziellen „Whitelist“ gelistet sind.

Wichtige Termine im Überblick:

- Fördercall-Laufzeit: 23. Juni bis 7. Juli 2025
- Start der Ticketziehung: 23. Juni ab 17:00 Uhr

Weitere Informationen:

- Förderübersicht & Antrag: [EAG-Abwicklungsstelle](#)
- Details zum Made-in-Europe-Bonus und White List finden Sie [hier](#)

AUSGABE 13 | 25.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

2. Zweiter Sachstandsbericht zum Klimawandel

Der Zweite Österreichische Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2) ist die derzeit umfassendste wissenschaftliche Analyse zu Klimawandel, Auswirkungen und Handlungsoptionen in Österreich. Über 200 Forschende aus mehr als 50 Institutionen haben unter Anwendung der IPCC-Standards rund 800 Seiten erarbeitet.

Der Bericht zeigt beobachtete und erwartete Klimaänderungen, mögliche Folgen sowie Optionen zur Emissionsminderung und Anpassung auf. Empfehlungen werden nicht ausgesprochen; vielmehr werden Risiken, Zielkonflikte und Synergien zwischen Klimaschutz, Anpassung und Zielen wie den SDGs dargestellt.

Der AAR2 wurde durch den Klima- und Energiefonds mit Mitteln des BM Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ermöglicht. Die englische Vollfassung und deutschsprachige Zusammenfassungen sind öffentlich verfügbar.

[Link zum Bericht](#)

3. Zweiten Auktion der Europäischen Wasserstoffbank

Die EU-Wasserstoffstrategie zielt darauf ab, bis 2030 jährlich mindestens zehn Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoff zu produzieren und ebenso viel zu importieren. Zur Unterstützung dieses Ausbaus stellt die EU erhebliche Fördermittel bereit.

Im Dezember 2024 fand die zweite Auktion der Europäischen Wasserstoffbank (EHB) statt. Im Mai 2025 wurden die Zuschlüsse vergeben: 15 Projekte im Europäischen Wirtschaftsraum dürfen mit Subventionen erneuerbaren Wasserstoff produzieren. Die Beihilfen sollen die Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis ausgleichen und so den Markthochlauf beschleunigen.

Nur Projekte, die zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht begonnen worden waren und eine installierte Mindestleistung der Elektrolyseure von 5 MWe aufwiesen, waren förderungsfähig. Die Kapazität der Elektrolyseure muss an einem einzigen Standort vorhanden sein. Eine virtuelle Bündelung von Kapazitäten ist nicht zulässig.

Die ausgewählten Projekte sollen innerhalb von zehn Jahren insgesamt 2,2 Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoff erzeugen und dadurch über 15 Millionen Tonnen CO₂ einsparen. Der Wasserstoff wird unter anderem im Verkehr, in der Chemieindustrie sowie zur Herstellung von Methanol und Ammoniak eingesetzt.

AUSGABE 13 | 25.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

Zwölf Projekte erhalten eine feste Prämienförderung zwischen 0,20 und 0,60 Euro pro Kilogramm. Erstmals wurde zudem ein eigenes Budget für Projekte mit maritimen Anwendungen reserviert - etwa für den Einsatz von Wasserstoff in Bunkertätigkeiten. Drei solcher Projekte erhalten zusammen 96,7 Millionen Euro, mit Fördersätzen zwischen 0,45 und 1,88 Euro pro Kilogramm. Die Zuschüsse für alle Projekte liegen zwischen 8 und 246 Millionen Euro. Insgesamt werden in fünf Ländern rund 992 Millionen Euro an Fördermitteln ausgeschüttet. Die Wasserstoffproduktion muss innerhalb von fünf Jahren beginnen, die Förderung erfolgt über maximal zehn Jahre.

Im Einklang mit dem Clean Industrial Deal ist für Ende 2025 eine dritte Auktion mit einem Budget von bis zu einer Milliarde Euro geplant.

Österreichische H2-Projekte

Auch österreichische Projektbetreiber konnten sich an der EU-Auktion beteiligen. Aufgrund vergleichsweise hoher Strompreise war ihre Wettbewerbsfähigkeit im EU-Vergleich jedoch eingeschränkt.

Daher hat Österreich im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes eine ergänzende, nationale Auktion mit 400 Millionen Euro ausgeschrieben. Die Fördermittel werden im Auction-as-a-Service-Verfahren vergeben. Sieben Projekte haben sich beworben und werden derzeit durch die zuständige Abwicklungsstelle geprüft. Die Zuschläge sollen in den kommenden Wochen bekannt gegeben werden.

[Zur Pressemitteilung](#)

AUSGABE 13 | 25.6.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

1. Kastenwagen und Pritschenwagen: NoVA-Neuregelung ist zu beachten!

Nach umfangreichen Diskussionen wurde im Nationalrat ein Antrag sowie ein Abänderungsantrag zur neuen NoVA-Befreiung beschlossen.

Auf Grundlage des Regierungsprogramms wird der Anwendungsbereich der Normverbrauchsabgabe (NoVA) auf Kraftfahrzeuge beschränkt werden, die der Personenbeförderung dienen. Als gezielte standortpolitische Maßnahme zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts werden Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich zur Güterbeförderung bestimmt sind, nicht mehr von der NoVA erfasst werden.

Laut Gesetz gilt die NoVA-Befreiung für Kastenwagen, wenn sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet, in dem dahinter befindlichen Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet und die Seitenfenster im Laderaum verblecht sind.

Weiters sind Pritschenwagen von der NoVA befreit, wenn

- ein geschlossener Bereich für Passagiere und eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens (mit seitlich klappbaren Bordwänden, ohne Radkästen, auch abnehmbar oder kippbar) oder
- bei ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50 Prozent der Länge des Radstands und eine einfache Ausstattung, vorhanden sind.

Die Änderungen sollen mit 1. Juli 2025 in Kraft treten und damit auf NoVA-Tatbestände Anwendung finden, die nach dem 30. Juni 2025 verwirklicht werden.

Wir weisen darauf hin,

- dass das Kriterium der einfachen Ausstattung nur mehr solche Kraftfahrzeuge mit ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand betrifft und
- für unwiderrufliche schriftliche Kaufverträge, die vor dem 1. Juli 2025 abgeschlossen wurden, die Möglichkeit besteht, die derzeitigen Regelungen anzuwenden.

Letzteres ist für Kraftfahrzeuge mit ausschließlich nach hinten klappbaren Bordwänden sinnvoll, die keine einfache Ausstattung haben, und daher aufgrund der geänderten Regelung zukünftig einer erhöhten NoVA-Pflicht unterliegen werden.

Das Vorhandensein von Fahrzeugassistenzsystemen, die der Verkehrssicherheit dienen, steht dem Kriterium der einfachen Ausstattung nicht entgegen.

Hier finden Sie den [Abänderungsantrag](#) und den ursprünglichen [Antrag](#) betreffend die neue NoVA-Befreiung.

AUSGABE 13 | 25.6.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

2. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Kuwait geändert

Österreich und Kuwait haben in Wien ein Änderungsprotokoll zum bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Vor allem bei der Besteuerung von Dividenden ändert sich einiges: Bisher konnten Kapitalerträge ohne Abzug einer Quellensteuer von Österreich nach Kuwait fließen. Künftig wird jedoch auf die Portfoliodividenden eine Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent eingehoben.

Zudem wird zukünftig nicht mehr die Befreiungsmethode, sondern die Anrechnungsmethode angewandt. Die in Kuwait entrichteten Steuern werden also nur mehr auf die österreichische Steuerlast angerechnet.

Darüber hinaus bringt das Protokoll Verbesserungen beim Austausch steuerlich relevanter Informationen, eine moderne Missbrauchsklausel sowie eine Klarstellung zur Vereinbarkeit des Abkommens mit den neuen internationalen Mindestbesteuerungsregeln.

Die Verhandlungen zum Änderungsprotokoll liefen seit 2018 und konnten heuer im Mai abgeschlossen werden.

3. Geldwäschevorschriften - Strafen vermeiden!

Die Gewerbeordnung verpflichtet bestimmte Gewerbetreibende, Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen. Im Seminar erfahren Sie, welche Sorgfaltspflichten Sie und Ihre Mitarbeiter:innen treffen und welche konkreten Maßnahmen Sie setzen müssen, um Strafen zu vermeiden. Die Behörden prüfen regelmäßig und Verstöße führen zu empfindlichen Strafen! Mit der Teilnahme Ihrer Mitarbeiter:innen an diesem Seminar erfüllen Sie Ihre Informations- und Schulungsverpflichtung nach den Geldwäschevorschriften.

Inhalte:

- Was ist Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung?
- Wer ist Täter:in? Welche Handlungsweisen sind kriminalisiert?
- Wer bzw. was fällt unter diese Verpflichtungen?
- Neuerungen
- Gesetzliche Grundlagen, Strafbestimmungen, zuständige Behörden
- Risikoanalyse des eigenen Unternehmens und allgemeine Sorgfaltspflichten
- Sorgfaltspflichten für den einzelnen Geschäftsfall - was ist konkret zu tun und zu prüfen?

AUSGABE 13 | 25.6.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Identitätsfeststellung und Abfrage des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer:innen
- Verdachtsmeldungen bei der Geldwäschebehörde
- Praxisbeispiele, Empfehlungen und Tipps für die Umsetzung

Termin/Ort: Mo, 7.7.2025, 16:00 - 18:30 Uhr, Online

Trainer: Ing. Mag. Peter Stabauer, WKOÖ

Preis: EUR 89,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-9028>

AUSGABE 13 | 25.6.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

1. FFG FORUM 10. September 2025

Das diesjährige FFG-Forum dreht sich thematisch um die zentralen Schlüsseltechnologien, die Österreichs Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Im Fokus stehen Quantentechnologie, Künstliche Intelligenz, Life Sciences, Materialwissenschaften, Automotive und Halbleitertechnologie.

Sowohl bei der Konferenz am Nachmittag, als auch bei der Abendgala wird über Potenziale, Herausforderungen und Anwendungsmöglichkeiten dieser Technologien gesprochen und neue Chancen für Unternehmen und die Forschung in Österreich beleuchtet.

Wann: Mittwoch, 10.9.2025 ab 13:00 Uhr

Wo: Museumsquartier Wien

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

2. Strom aus Wärme durch Elektronenstau

Elektrischen Strom kann man problemlos in Hitze umwandeln - das macht jeder Elektroherd. Aber gibt es auch den umgekehrten Weg? Kann man auch Hitze in elektrischen Strom umwandeln - und zwar auf direktem Weg, nicht über eine Dampfturbine oder ähnliche Umwege? Schon vor über 200 Jahren beantwortete der Physiker Thomas Seebeck diese Frage mit „ja“. Er konnte zeigen, dass bestimmte Materialien, sogenannte „Thermoelektrika“, Strom erzeugen, wenn sie auf der einen Seite erwärmt, auf der anderen Seite gekühlt werden. Aus einem Temperaturunterschied entsteht elektrische Energie - und zwar ganz ohne mechanische Generatoren. Man bezeichnet das heute als „Seebeck-Effekt“.

Solche thermoelektrischen Generatoren sind sehr praktisch, wenn man geringe Mengen an elektrischer Energie benötigt. Sie werden etwa bei Weltraum-Missionen eingesetzt. Doch leider sind die bisher bekannten thermoelektrischen Materialien nicht effizient genug, um konventionelle Kraftwerke zu ersetzen. Einer Arbeitsgruppe vom Institut für Festkörperphysik an der TU Wien gelang es nun, mit einem neuen Trick die Leistung von Thermoelektrika deutlich zu verbessern.

Trotz einem Jahrhundert intensiver Forschung an halbleitenden Materialien gab es seit der Entdeckung von Wismut-Tellurid Verbindungen in den 1950ern keine signifikanten Fortschritte mehr, die zu einer weitverbreiteten, alltäglichen Anwendung der Technologie geführt hätten. Der Forschungsgruppe um Andrej Pustogow ist jetzt ein großer Schritt vorwärts gelungen - und zwar mit metallischen Materialien, die bisher in diesem Bereich eigentlich nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit standen.

Der entscheidende Trick ist: Man muss dafür sorgen, dass sich positive und negative Ladungsträger in den metallischen Materialien unterschiedlich schnell bewegen. Dies gelingt, indem man zusätzliche unbewegliche Ladungsträger im Material einbaut.

AUSGABE 13 | 25.6.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

Auf der Suche nach neuen Alternativen sind die Forschenden auf sogenannte Kagome-Metalle gestoßen. Der Begriff ‚Kagome‘ leitet sich ursprünglich aus dem Japanischen ab und bezeichnet geflochtene Bambuskörbe mit einem speziellen Muster aus Sechsecken und Dreiecken, die sich an ihren Kanten berühren.

Erstaunlicherweise gibt es in der Natur Materialien, in denen sich die Atome in diesem Muster anordnen. Sie weisen interessante physikalische Eigenschaften auf - man spricht in diesem Fall von ‚geometrischer Frustration‘. Es stellte sich heraus, dass Ladungen unbeweglich werden können und innerhalb des Kagome-Sterns ‚gefangen‘ sind.

Die Forschenden konnten nun zeigen, dass diese Kagome-Geometrie zu einem großen Seebeck-Effekt führen kann. Während die negativen Ladungen in einem Kagome-Metall ungebremst fließen, ermöglicht das Aufstauen positiver Ladungen bei Raumtemperatur eine sehr hohe Effizienz: Die neuartigen Thermoelektrika können sogar kommerziell erhältliche Wismut-Tellurid-Thermoelektrika übertreffen.

3. Miniaturisierte Wasserstoffgewinnung

Wasserstoff gilt als sauberer Energieträger der Zukunft, doch seine nachhaltige Erzeugung ist nach wie vor eine große Herausforderung. Natürliche Enzyme, sogenannte Hydrogenasen, sind hoch-effiziente Wasserstoff-erzeugende Biokatalysatoren, jedoch ist ihr industrieller Einsatz noch nicht etabliert. Mit 600 Aminosäuren sind sie sehr groß und komplex und meist extrem sauerstoffempfindlich. Zudem benötigen sie hochenergetische Elektronen, die ebenfalls umweltfreundlich bereitgestellt werden sollten.

[FeFe]-Hydrogenasen nutzen ein eisenhaltiges Molekül, um Wasserstoff herzustellen. Dieser so genannte Co-Faktor funktioniert ähnlich zu einem Platin-Katalysator und kann chemisch synthetisiert werden. Er ist jedoch als isoliertes Molekül inaktiv und benötigt die Protein-Umgebung, um seine maximale Leistung zu erreichen.

Ein Forschungsteam der Ruhr-Universität Bochum wollte den hochkomplexen Hydrogenase-Biokatalysatoren vereinfachen, um seine Integration in industrielle Prozesse zu ermöglichen. In einigen Mikroalgen werden Hydrogenasen durch die Fotosynthese mit Elektronen versorgt. Der Elektronenvermittler ist das kleine eisenhaltige Protein Ferredoxin, das die Elektronen direkt aus der lichtgetriebenen fotosynthetischen Elektronentransportkette erhält.

In Zusammenarbeit mit Forschenden der Universität Potsdam wurde die neue Ferredoxin-Hydrogenase spektroskopisch und mittels quantenmechanischer Berechnungen charakterisiert. Es scheint, dass das Ferredoxin-Protein eine chemisch günstige Umgebung für den Katalysator der Hydrogenase bereitstellt. Um das zu erreichen, muss der natürliche eigene Co-Faktor des Ferredoxins durch den Hydrogenase-Cofaktor mittels komplexer Synthesewege ausgetauscht werden. Trotzdem kann das neue Protein noch Elektronen von Fotosynthekomponenten erhalten. Damit ist dies eine wichtige Machbarkeitsstudie für ein kleines künstliches Metalloenzym, das natürliche lichtgetriebene Hydrogenasen nachahmt, jedoch mit weniger Komponenten und kleineren Gerüsten auskommt.

Ausgabe 13 | 25.6.2025

BETRIEB UND UMWELT

1. Strategiegruppe Betrieb & Umwelt: Austausch mit Europaabgeordneter Dr. Angela Winzig zum Bürokratieabbau

Kürzlich kam die **Strategiegruppe Betrieb & Umwelt** unter dem Vorsitz von **Dr. Stefan Leitl** zu einem intensiven Arbeitstreffen zusammen. Im Zentrum stand der zunehmende **Bürokratieaufwand**, mit dem Unternehmen in vielen Bereichen konfrontiert sind - von Berichtspflichten bis hin zu komplexen Genehmigungsverfahren.

Ein zentraler Programmpunkt war der Austausch mit **Dr. Angela Winzig**, Mitglied des Europäischen Parlaments. In offener Atmosphäre wurden konkrete Beispiele aus der betrieblichen Praxis diskutiert und Verbesserungsvorschläge eingebracht, wie Verwaltungsabläufe effizienter und unternehmensfreundlicher gestaltet werden können.

Im Rahmen des Treffens wurden auch die **aktuellen Positionen der Wirtschaftskammerorganisation** zur Entlastung der Betriebe an die europäische Ebene übermittelt. Die Diskussion zeigte klar: Nur durch **enge Abstimmung zwischen Wirtschaft und Politik** lassen sich tragfähige Lösungen finden, die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Auch Themen wie **Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit** wurden am Rande aufgegriffen - mit Blick auf künftige Anforderungen und Chancen für die Betriebe.

Die Strategiegruppe setzt damit ein starkes Zeichen für **praxisnahen Dialog und aktives Engagement** zugunsten unternehmerischer Interessen auf nationaler wie europäischer Ebene.

Hier finden Sie die erwähnten [Unterlagen](#) und [Beispiele](#) der WKO/Industrie.

2. Koordinierung zu einem Mobiliarpfandregister

Mit dem aktuellen Regierungsprogramm haben die Koalitionsparteien untereinander die Einführung eines Pfandregisters für mobile Gegenstände vereinbart ([Regierungsprogramm](#), 128).

Die Thematik ist keineswegs neu, so soll darüber schon etwa in den 1970er Jahren debattiert worden sein. Auch wurden etwa in den Jahren 2006 ff. dazu Sitzungen im Bundesministerium für Justiz abgehalten.

Ohne allzu tief auf das Recht des Pfandrechts einzugehen, ist inhaltlich einleitend auszuführen, dass das Pfandrecht als Sicherungsrecht an einer fremden Sache dem Grunde nach dem sog. Faustpfandprinzip folgt. Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache wird durch Übergabe dieser Sache an den Gläubiger erworben („modus“) (§ 451 Abs. 1 ABGB). Partiell bestehen Sonderbestimmungen, etwa für Schiffshypotheken oder für die Verpfändung von Patenten, Mustern und Marken. Die Pfandrechtsbegründung an verbücherten Liegenschaften erfolgt durch Eintragung in das C-Blatt der Einlagenzahl des Grundbuchs der jeweiligen Liegenschaft.

Ausgabe 13 | 25.6.2025

BETRIEB UND UMWELT

Dieses Faustpfandprinzip führt dazu, dass der Pfandschuldner mit der Übergabe der verpfändeten Sache die Möglichkeit verliert, die von ihm in Pfand gegebene Sache weiterhin wie bis dahin zu benützen. Die Voraussetzungen für das Faustpfand werden relativ streng gehandhabt. So ist beispielsweise die Übergabe der Fahrzeugpapiere für den Erwerb eines Pfandrechts unzureichend.

In der Praxis zeigt sich, dass diese Art der Verpfändung kaum zur Anwendung gelangt.

Mit der Einführung eines öffentlichen Mobiliarpfandregisters würde bei entsprechender gesetzlicher Ausgestaltung die Notwendigkeit der Übergabe des Pfandgegenstandes wegfallen. Der „modus“ der Pfandrechtsbegründung wäre, ähnlich wie bei der Pfandrechtsbegründung bei Grundstücken, die Veröffentlichung der Eintragung des Pfandrechts in das Mobiliarpfandregister. Zu klären wäre, wer die Registerführung übernehmen sollte, naheliegend wären etwa aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Registerführung die örtlich zuständigen Landesgerichte als Handelsgerichte (Firmenbuchverfahren) oder die Bezirksgerichte (Grundbuchverfahren). Den Notaren ist es ein Anliegen, ein derartiges Register zu führen.

Als Vorteile werden gesehen:

- Erweiterung der Möglichkeiten, bewegliche Sachen als Sicherheiten für (Kredit-)Finanzierungen vor allem für KMU zu nutzen, mehr Rechtssicherheit bei Verpfändung etwa auch von Investitionsgütern.
- Der Pfandschuldner kann mit der verpfändeten Sache weiter wirtschaften.
- Einfache, sichere und kostengünstige Gestaltung und Führung des Registers mit hoher Rechtssicherheit.

Als Herausforderungen werden gesehen:

- Umgang mit z.B. Warenlagern (wo permanent Waren einlangen und ausgeliefert werden) (Gesamtsachen)
- Rechtssicherer Eigentumsnachweis des Pfandschuldners (z.B. in Fällen der Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, Leasingfahrzeug)
- Zusätzliche Bürokratie
- Gutglaubenserwerb, Verarbeitung, Vermengung, Vermischung; Miteigentum
- Werthaltigkeit des Pfandgegenstands
- Masseunzulänglichkeit und Anfechtung im Zuge eines Insolvenzverfahrens
- Auch ausländische Beispiele stehen vor Problemen

Sofern Sie eine Rückmeldung geben möchten, bitten wir Sie diese uns unter industrie@wkoee.at spätestens zum 30.6.2025 zu übermitteln.

Ausgabe 13 | 25.6.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Ökodesign VO - Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte - Entwurf DurchführungsVO

Die Europäische Kommission (EK) hat am 12.6.2025 den [Entwurf eines Durchführungsrechtsakts](#) (nur auf Englisch; vgl. auch Attachments 01 Entwurf und 02 Anhang) zur **Offenlegung von Informationen über die Vernichtung von unverkauften Verbraucherprodukten (Art. 24 ESPR)** vorgelegt.

Die EK hat folgende Argumentation als am erfolgversprechendsten empfohlen:

- Klare Beschreibung des Problems bzw. Einwands;
- Belegung des Einwands mit Zahlen bzw. Statistiken (inkl. Schätzungen);
- Vorschlag einer Lösung;
- Ausführung, wie die Lösung sich auf das Problem und die Zahlen auswirkt.

Generell ablehnende Rückmeldungen werden von der EK mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Bitte lassen Sie diese Überlegungen in Ihre Rückmeldungen einfließen.

Aufgrund Ihrer ersten Rückmeldungen konnten ich im Rahmen des Ökodesign Forums am 20./21.2.2025 in Brüssel bereits eine erste Stellungnahme abgeben. Erste Erfolge sind: Grundsatz der Verwendung des 2-Stellers, 12-monatige Übergangsfrist.

Eine Konsultation zum zweiten wichtigen Rechtsakt, nämlich der Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung unverkauften Verbraucherprodukte, wird in den kommenden Wochen folgen.

Die Rechtsakte sollen in Q3/25 angenommen werden.

Hintergrund

Da die EK in kurzem Abstand hintereinander sowohl Rechtsakte zur Offenlegung und dem Vernichtungsverbot vorlegen wird, wird hier kurz auf die Eckpunkte beider Regelungen eingegangen. Die Regelungen sind künftig - zeitlich gestaffelt - für große und mittelgroße Unternehmen anzuwenden.

Offenlegung von Informationen über die Vernichtung von unverkauften Verbraucherprodukten (Art. 24 ESPR)

- Grundsätzlich Informationen über **alle vernichteten unverkauften Verbraucherprodukte**
- Für **große Unternehmen**: Die erste Offenlegung umfasst die unverkauften Verbraucherprodukte, die im ersten vollständigen Geschäftsjahr, in dem diese Verordnung in Kraft ist (19.7.2024), entsorgt wurden.

Ausgabe 13 | 25.6.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Für **mittelgroße** Unternehmen: Die erste Offenlegung umfasst die unverkauften Verbraucherprodukte, die im ersten vollständigen Geschäftsjahr, ab dem 19.7.2030, entsorgt wurden.
- Die Details werden mit einem Durchführungsrechtsakt geregelt, der von der Europäischen Kommission bis spätestens zum 19.7.2025 zu erlassen ist.
 - Dieser Entwurf liegt nun vor und ist Gegenstand dieser Email.
 - Im File 01 Ares2025-4699162 - Entwurf DurchführungsVO finden Sie den Rahmen der Offenlegungspflichten
 - Im File 02 Ares2025-4699162 - Anhang sind die Details der Offenlegung angeführt.

Vernichtungsverbot bestimmter unverkaufter Verbraucherprodukte und **Ausnahmen** davon (Art. 25 ESPR)

- Art. 25 ESPR sieht für in Anhang VII der Ökodesign VO genannten Produkte (allgemein: Kleidung und Bekleidungszubehör und Schuhe) ein **Vernichtungsverbot** vor
- Für **große** Unternehmen: **Ab 19. Juli 2026** ist die Vernichtung der in Anhang VII aufgeführten unverkauften Verbraucherprodukte verboten.
- Für **mittelgroße** Unternehmen: **Ab 19. Juli 2030** ist die Vernichtung der in Anhang VII aufgeführten unverkauften Verbraucherprodukte verboten.
- ESPR sieht **sieben mögliche Ausnahmen** vom Vernichtungsverbot vor.
- Die Details werden mit einem delegierten Rechtsakt geregelt, der von der Europäischen Kommission bis spätestens zum 19.7.2025 zu erlassen ist.

Rahmen des Art. 24 ESPR

Art. 24 ESPR setzt folgenden Rahmen für die Offenlegungspflichten

- Umfasst sind
 - Unmittelbare Vernichtung oder Vernichtung durch beauftragte Dritte
 - alle unverkauften Verbraucherprodukte
- Offenzulegen sind
 - Anzahl und das Gewicht der pro Jahr entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte nach Art oder Kategorie der Produkte
 - Gründe für die Vernichtung

Ausgabe 13 | 25.6.2025

BETRIEB UND UMWELT

- DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210
- Aufgliederung nach Art der Vernichtung (Vorbereitung zur Wiederverwendung einschließlich Instandsetzung und Wiederaufarbeitung, zum Recycling, zu sonstiger Verwertung einschließlich der energetischen Verwertung und zur Beseitigung, im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG;)
 - Maßnahmen zum Zweck der Verhinderung (bereits ergriffene und noch geplante)
 - Genutzte Ausnahmen nach Art. 25 (s.o. Ausnahmen vom Vernichtungsverbot; Entwurf liegt noch nicht vor)
 - Ort der Offenlegung
 - Website des Unternehmens (ev. Nachhaltigkeitsbericht)
 - Häufigkeit der Offenlegung
 - Jährlich für das Vorjahr
 - Die erste Offenlegung umfasst die unverkauften Verbraucherprodukte, die im ersten vollständigen Geschäftsjahr, in dem diese Verordnung in Kraft ist, entsorgt wurden.
 - Prüfung durch Behörden (EK oder national)
 - Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Offenlegungspflichten sind Behörden auf Anfrage binnen 30 Tagen vorzulegen

Sofern Sie eine Rückmeldung geben möchten, bitten wir Sie diese uns unter industrie@wkoee.at spätestens zum 30.6.2025 zu übermitteln.

4. Chemie - Änderung Anhang XVII der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - N,N-Dimethylacetamid (DMAC) und 1-Ethylpyrrolidin-2-on (NEP)

Die Verordnung (EU) 2025/1090 ändert den Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und legt Beschränkungen für die Verwendung von DMAC und NEP fest.

Ab dem 23. Dezember 2026 dürfen DMAC und NEP nicht mehr in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, geeignete Risikomanagementmaßnahmen werden getroffen.

Es gibt eine Ausnahme für die Herstellung von Chemiefasern, bei der die Verpflichtungen ab dem 23. Juni 2029 gelten.

Den Link zur Verordnung und weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.